

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Andreas Zakostelsky, Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz und das Immobilien-Investmentfondsgesetz geändert werden (176 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (190 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Art. 4 (Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes) wird wie folgt geändert:

Nach Z 52 wird folgende Z 52a eingefügt:

„52a. Dem § 67 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Abweichend von § 19 Abs. 5 Z 1 darf der AIFM für von ihm verwaltete AIF bis 22. Juli 2017 eine Verwahrstelle gemäß § 19 Abs. 3 Z 1 bestellen, deren Sitz nicht im Herkunftsmitgliedstaat des AIF liegt. Solche AIF dürfen nicht gemäß §§ 48 und 49 an Privatkunden vertrieben werden.““

Begründung

Art. 61 Abs. 5 der Richtlinie 2011/61/EU ermöglicht den Mitgliedstaaten die Erlassung einer Übergangsbestimmung, mit der bis 22. Juli 2017 die Verwahrstelle ihren Sitz auch in einem anderen Mitgliedstaat als jenem des AIF haben darf. Dieses Wahlrecht soll nunmehr auch in Österreich ausgeübt werden. AIF, die auch an Privatkunden vertrieben werden, müssen aus Gründen des Anlegerschutzes jedenfalls eine Verwahrstelle haben, die im Sitzmitgliedstaat des AIF liegt.

